

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Vereinbarungen zwischen der Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG (nachfolgend als **«BRW»** bezeichnet) und ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend als der **«Lieferant»** bezeichnet) unterliegen den folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als die **«AEB»** bezeichnet). Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil von Anfragen, Bestellungen und Kaufverträgen und verpflichten beide Parteien während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von BRW bestätigt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen werden weder durch fehlenden Widerspruch noch durch Zahlung oder Annahme von Waren anerkannt.

1.2 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an BRW und bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen von BRW.

1.3 Integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen bildet der jeweils gültige Verhaltenskodex für Geschäftspartner von BRW.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Lieferanten haben schriftlich (ausreichend per E-Mail) zu erfolgen und müssen die Waren vollständig beschreiben und alle für die sichere und effiziente Nutzung der Waren durch BRW notwendigen Zusatzprodukte vollständig mit aufführen und in dem Angebot mit einpreisen. Auf Abweichungen von der Anfrage von BRW ist ausdrücklich gesondert hinzuweisen.

2.2 Vergütungen für Besuche im Rahmen der Angebotserstellung oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen (ausreichend per E-Mail) sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen (ausreichend per E-Mail) Bestätigung von BRW. Das gleiche gilt für mündliche Nebenreden und Änderungen des Vertrages.

2.4 BRW kann Änderungen der Waren auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies erforderlich und für den Lieferanten zumutbar ist. Das gilt insbesondere im Falle der Bestellung von Zeichnungs- teilen, Werkzeugen und Anlagen, bei denen im Herstellungsprozess entsprechende Anpassungen erforderlich werden. Im Falle einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und in gegenseitigem Einvernehmen zu berücksichtigen.

2.5 Abweichungen und Änderungen an der Ware durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn der Lieferant BRW darauf ausdrücklich schriftlich hinweist und sie von BRW vorab schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

3.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind bindend und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von BRW angegebenen Lieferadresse sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Soweit in der Bestellung BRW keine Preise festgelegt wurden, behält sich BRW die nachträgliche Prüfung und Genehmigung der in Rechnung gestellten Preise vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Liefervertrages begonnen wurde.

3.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und BRW-Artikel-Nr. gesondert und in ordnungsgemässer Form durch den Lieferanten einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen werden von BRW unverzüglich an den Lieferanten zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt als eingegangen, an welchem eine ordnungsgemässe Rechnung vorliegt.

3.4 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innert 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innert 30 Tagen netto nach Lieferung und Eingang der Rechnung bei BRW.

3.5 Zahlungen von BRW bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung oder sonstigen Ansprüchen von BRW.

3.6 Bei mangelhafter Lieferung ist BRW berechtigt, die Zahlung bis zur Erbringung der ordnungsgemässen Leistung zurückzuhalten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, Versandvorschriften, Gefahrübergang

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von BRW genannten Anlieferadresse.

4.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich BRW mitzuteilen. Ansprüche von BRW wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.

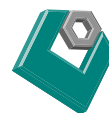
4.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von BRW zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

4.4 Lieferpapiere sind unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und BRW-Artikel-Nr. gesondert und in ordnungsgemässer Form durch den Lieferanten einzureichen. BRW behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken.

4.5 Der Versand erfolgt, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, auf Gefahr des Lieferanten. Mit der Ablieferung der Ware geht die Gefahr über auf BRW.

4.6 Im Übrigen sind auf sämtliche Lieferungen die separaten Anlieferrichtlinien anwendbar und vom Lieferanten zu befolgen.

4.7 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden, ohne dass Arbeits- oder Kostenmehraufwendungen für BRW entstehen. Es dürfen nur umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen; die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten.



5. Service-/Systemgebühr für Warenlieferungen

5.1 Zur Deckung der mit der Warenanlieferung verbundenen internen Aufwände, insbesondere im Bereich der Artikelstammdatenpflege, des Datenmanagements, der IT-technischen Integration, der Wareneingangsprüfung sowie qualitätssichernder Massnahmen, kann von BRW eine Service-/Systemgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Umfang und der Qualität der jeweiligen Anlieferungen, dem Servicegrad der Datenübermittlung sowie den daraus resultierenden zusätzlichen internen Aufwänden. Grundlage für die Berechnung bilden unter anderem die Anzahl der angelieferten Waren und Wareneingänge.

5.2 Die Service-/Systemgebühr wird jährlich, mittels einer Gutschriftanforderung beim Lieferanten eingefordert und im Rahmen der Rechnungsstellung an BRW gegenverrechnet.

5.3 Die Service-/Systemgebühr gilt einheitlich für alle Lieferantenbeziehungen, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde, und wird in der Konditionenvereinbarung festgelegt.

6. Warenursprung, Zolltarifnummer, Vorschriften im Warenverkehr

6.1 Der Lieferant hat den präferentiellen wie auch den nicht-präferentiellen Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutkennzeichnung sämtliche von ihm gelieferten Waren anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Änderungen der Gefahrgutbezeichnungen, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs und der Zolltarifnummer sind in jedem Fall auf den Warenbegleitpapieren (Lieferschein / Rechnung) mitzuteilen.

6.2 Lieferanten mit Sitz in der Schweiz haben die Möglichkeit, BRW für alle gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Waren gemäss den geltenden präferenzrechtlichen Vorschriften der Schweiz vorzulegen. In dieser Erklärung ist der präferenzielle Ursprung der Ware eindeutig anzugeben (z. B. «Ware mit präferenziellem Ursprung Schweiz» bzw. entsprechende Angabe gemäss den anwendbaren Freihandelsabkommen). Die Erklärung muss den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist auf Verlangen von BRW zu aktualisieren oder zu erneuern.

6.3 Lieferanten mit Sitz ausserhalb der Schweiz und Hersteller/Lieferanten, welche keine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen können, sind verpflichtet, BRW sämtliche für die zollrechtliche Behandlung der Waren erforderlichen Angaben und Ursprungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere: (i) der nicht-präferenzielle Warenursprung (Ursprungsland), sowie (ii) soweit anwendbar, präferenzielle Ursprungsnachweise gemäss den jeweiligen Freihandelsabkommen (z. B. Ursprungserklärung auf der Rechnung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR.1). Die entsprechenden Ursprungsangaben und Nachweise sind BRW spätestens mit den Warenbegleitpapieren (insbesondere Rechnung oder Lieferschein) zur Verfügung zu stellen.

6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen Exportkontrollvorschriften (inkl. Sanktionslisten, Embargolisten, etc.) am Abgangsort und - unabhängig davon - diejenigen der EU sowie der USA (siehe auch: <https://www.seco.admin.ch> und www.bis.doc.gov) zu beachten, einzuhalten und BRW hiervon schriftlich zu unterrichten.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, BRW unverzüglich und ohne Aufforderung darüber zu informieren, wenn es sich bei den gelieferten Waren um Dual-Use-Güter oder ausfuhrbewilligungspflichtige Waren handelt. Im Falle von ausfuhrbewilligungspflichtigen Waren hat der Lieferant BRW sämtliche für die Erteilung der Exportbewilligung erforderlichen exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Informationen und Unterlagen (z.B.

Ausfuhrlistennummern, ECCN-Nummern) zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant muss sicherstellen bzw. BRW durch entsprechende Angaben ermöglichen, dass Dual-Use-Güter und bewilligungspflichtige Waren in elektronischen Verkaufsplattformen und/oder Datenbanken eindeutig gekennzeichnet sind. Benötigt BRW hierzu weitere Informationen, wird sie diese beim Lieferanten anfordern, und der Lieferant stellt sie unverzüglich bereit. Sofern zutreffend, ist der Lieferant verpflichtet, die betreffenden Waren in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen sowie allen Warenbegleitpapieren eindeutig und nachvollziehbar mit der entsprechenden ECCN/GKN (Export Control Classification Number/ Güterkontrollnummer) zu kennzeichnen.

6.6 Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten – namentlich bei fehlenden, verspäteten oder fehlerhaften Ursprungsangaben oder Ursprungsnachweisen - haftet der Lieferant für sämtliche BRW dadurch entstehenden Schäden, einschliesslich allfälliger Nachforderungen sämtlicher Einfuhrabgaben, Bussen oder vergleichbarer Sanktionen.

7. Ordnungsgemässe Vertragserfüllung, Gewährleistung

7.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarte Spezifikation der Ware ist massgeblicher Bestandteil des Liefervertrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Der Lieferant hat die Qualität der Waren ständig mit der gebotenen Sorgfalt in geeigneter Form zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er BRW unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen von BRW umzusetzen. Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien und vertragsgemässen und funktionsfähigen Waren.

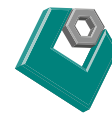
7.2 Die von BRW durchgeführte Wareneingangskontrolle beinhaltet die Identifikation der Ware, eine auf Basis einer Stichprobenprüfung durchgeführte Mengenkontrolle sowie die Sichtung der Lieferpapiere. Die einzelnen Artikel werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht geprüft. Spätere Ansprüche wegen verdeckter Beschädigungen, Fehlmengen, falscher Artikel, überschreiten des Ablaufdatums, oder Qualitätsmängel bleiben vorbehalten.

7.3 Mangelhafte Lieferungen, welche während der Wareneingangskontrolle identifiziert werden, werden dem Lieferanten spätestens innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt. Dieselbe Mängelrügefrist gilt auch für später festgestellte Mängel ab dem Zeitpunkt der Kenntnis eines Mangels.

7.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsstandards entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Sach- und Rechtsmängeln sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von BRW verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Waren mit allen anwendbaren Vorschriften (insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) in den von BRW gewünschten Sprachen beizulegen.

7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, mangelhafte Waren, nach Wahl von BRW nachzubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz zusammenhängenden Kosten. Gelingt es dem Lieferanten nicht, den Mangel innert angemessener Frist zu beheben, ist BRW berechtigt, nach ihrer Wahl eine Preisminderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder die mangelhaften Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte nachzubessern



oder ersetzen zu lassen. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung des Endprodukts von BRW an den Endkunden. Die Garantiefrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung.

7.7 Von BRW geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

7.8 In allen Fällen kann BRW den Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst. Entstehen BRW infolge der mangelhaften Lieferung oder sonstiger nicht gehöriger Erfüllung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Lieferant diese vollumfänglich zu ersetzen.

8. Haftung, Schadloshaltung und Versicherung

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren sämtlichen geltenden schweizerischen und EU/EWR Vorschriften sowie behördlichen Anforderungen entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von Bestimmungen zur Produktsicherheit, Produkthaftung, Chemikaliengesetzgebung, Umweltrecht sowie – sofern einschlägig –, medizintechnik- oder elektrizitätsrechtlichen Vorgaben in den jeweiligen Absatzmärkten.

8.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren ordnungsgemäss gekennzeichnet, deklariert und mit allen erforderlichen Hinweisen, Warnungen und Gebrauchsanleitungen in den jeweils geforderten Sprachen versehen sind. Er verpflichtet sich, die für die Märkte EU/EWR und CH notwendigen Nachweise (z.B. Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte, Zertifikate) unaufgefordert bzw. auf Anforderung von BRW bereitzustellen.

8.3 Der Lieferant informiert BRW unverzüglich und schriftlich über jede Änderung, die die Konformität der Waren beeinflussen könnte, sowie über behördliche Beanstandungen oder Rückrufmassnahmen in irgendeinem Land. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die Waren keine Rechte Dritter (insbesondere Immaterialgüterrechte) verletzen und frei von Rechtsmängeln sind. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

8.3.1 Der Lieferant haftet gegenüber BRW unabhängig von seinem Verschulden für den gesamten von ihm infolge einer Vertragsverletzung oder mangelhaften Lieferung verursachten Schaden.

8.3.2 Wird BRW in Anspruch genommen, haftet der Lieferant gegenüber BRW im gleichen Umfang wie er auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant wird BRW von allen diesbezüglichen Ansprüchen schadlos halten.

8.3.3 BRW ist berechtigt, vom Lieferanten auch Ersatz der Kosten zu verlangen, die BRW im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hat, sofern letztere gegenüber BRW einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Mängelbehebung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten haben.

8.3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einschliesslich einer Rückrufkostenversicherung zu unterhalten und BRW auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Höhe der Deckungssumme beschränkt. Der Lieferant verpflichtet sich, im Schadenfall Versicherungsleistungen zugunsten von BRW geltend zu machen und entsprechende Ansprüche auf Verlangen an BRW abzutreten, soweit dies zulässig ist.

8.3.5 Führt BRW oder einer ihrer direkten oder indirekten Kunden Massnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch, so haftet der Lieferant, soweit die Gefahr durch seine Leistung ausgelöst oder mit ausgelöst wurde.

9. Geheimhaltung

9.1 Alle von BRW bereitgestellten Unterlagen, einschliesslich Zeichnungen, Rezepturen, Skizzen und Muster, sind ausschliessliches Eigentum von BRW. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschliesslich zur Erfüllung der Bestellung von BRW zu verwenden, sie nicht zu vervielfältigen, sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Abschluss der Aufgaben vollständig an BRW zurückzugeben. Insbesondere wird der Lieferant auch nach der Abwicklung der Bestellung, die von BRW erworbenen Fertigungsverfahren geheim halten und sie weder für die eigene Produktion noch für Lieferungen an Wettbewerber von BRW verwenden. An neuen Merkmalen, die von BRW stammen, behält sich BRW alle Rechte vor, insbesondere im Falle von Patenterteilungen oder anderen gewerblichen Schutzrechten. Waren, die gemäss den von BRW entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen oder vertraulichen Informationen hergestellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertrages zwischen BRW und dem Lieferanten bestehen.

9.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von BRW, des sonstigen Schriftwechsels oder der Bestand einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und BRW zu Werbezwecken ist ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung von BRW nicht gestattet.

10. Technische Unterlagen, Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

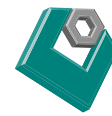
10.1 Technische Unterlagen und Hilfsmittel, Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen (insgesamt die «Fertigungsmittel»), die dem Lieferanten von BRW zur Verfügung gestellt oder von BRW angefertigt werden, bleiben Eigentum von BRW und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Lieferung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10.2 Werden Fertigungsmittel im Auftrag von BRW vom Lieferanten hergestellt oder vom Lieferanten von Dritten beschafft und erhält der Lieferant von BRW dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum spätestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf BRW über, auch wenn der Lieferant im Besitz der Fertigungsmittel bleibt. Für Unterhalt, Instandhaltung und Versicherung der Fertigungsmittel sorgt in diesem Fall der Lieferant auf eigene Kosten.

10.3 Die im Eigentum von BRW stehenden oder von BRW zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, inkl. der aktuellen Dokumentation zum Fertigungsmittel, sind auf erstes Verlangen jederzeit an BRW auszuhändigen.

10.4 Von BRW zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen.

10.5 Der Lieferant hat alle im Eigentum von BRW stehenden Fertigungsmittel eindeutig und nach Vorgaben von BRW als Eigentum von BRW zu kennzeichnen.



11. Schutzrechte und Nutzungsrechte

11.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen keine Schutzrechte Dritter verletzt und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Der Lieferant hält BRW und die Kunden von BRW von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen schadlos und trägt auch alle Kosten, die BRW oder dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.

11.3 Sofern der Lieferant eigene Schutzrechte an gelieferter Ware hat, einschliesslich Abbildungen und Zertifikaten, wird BRW hieran ein unentgeltliches, zeitlich unbeschränktes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

11.4 Der Lieferant stellt BRW sämtliche für den Vertrieb erforderlichen Produktdaten, Produktbeschreibungen, technischen Informationen, Sicherheitsdatenblätter sowie Bildmaterial unentgeltlich zur Verfügung. Er versichert, dass er über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt und räumt BRW das nicht-exklusive, übertragbare, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an diesen Inhalten ein, insbesondere zur Nutzung in Online-Shops, Printmedien, Katalogen, Marktplätzen, Preislisten, Verkaufsunterlagen sowie zu Marketing- und Vertriebszwecken und zur Erfüllung gesetzlicher Informations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten. Dieses Recht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages in dem Umfang bestehen, wie dies für den Abverkauf, die Bewerbung, Dokumentation und Abwicklung der vom Lieferanten gelieferten und sich noch im Bestand von BRW oder ihrer verbundenen Unternehmen befindlichen Ware erforderlich ist.

11.5 Der Lieferant stellt sicher, dass durch die Nutzung der bereitgestellten Inhalte durch BRW oder ihre Partner keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt werden. Er hält BRW insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter schadlos und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (einschliesslich angemessener Rechtskosten) zu übernehmen.

12. Höhere Gewalt

12.1 Höhere Gewalt, das heisst Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit sowie unverschuldete Betriebsbehinderung, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von den Parteien schuldhaft herbeigeführt sind und länger als eine Woche andauern, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

12.2 Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. BRW ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – für BRW nicht mehr verwertbar ist.

13. Compliance / Verhaltenskodex

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen

zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter hat der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen, dass er einen Verhaltenskodex implementiert hat, der die Grundsätze des UN Global Compact umsetzt. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption (vgl. auch www.unglobalcompact.org).

13.2 Für den Fall, dass der Lieferant wiederholt und/oder trotz einer entsprechenden Abmahnung gegen gesetzliche Vorschriften verstösst und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit möglich beseitigt wurde und angemessene Massnahmen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behält sich BRW das Recht vor, bestehende Verträge fristlos zu kündigen.

14. Datenschutz

14.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung übermittelten Daten – insbesondere Unternehmens-, Kontakt-, Kommunikations-, Vertrags- und Leistungsdaten – von BRW zum Zweck der Durchführung und Abwicklung des Einkaufsprozesses sowie zur internen Analyse, Dokumentation und Optimierung verwendet und elektronisch gespeichert werden dürfen.

14.2 Der Lieferant willigt ein, dass BRW diese Daten im erforderlichen Umfang auch an verbundene Unternehmen weitergeben dürfen, soweit dies zur Durchführung des Einkaufs, der Logistik, der Qualitätssicherung, zur Vermarktung oder zur weiteren geschäftlichen Zusammenarbeit erforderlich ist.

14.3 Die Datenverarbeitung und -weitergabe erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie – soweit anwendbar – der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Lieferant hat das Recht, jederzeit Auskunft über die von BRW gespeicherten Daten zu verlangen sowie deren Berichtigung oder Löschung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu fordern.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertrags-sprache, salvatorische Klausel

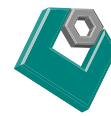
15.1 Als Erfüllungsort gilt der für die Lieferverpflichtung vereinbarte Lieferort.

15.2 Für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen BRW und dem Lieferanten findet ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen BRW und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Urdorf, Schweiz. BRW ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner zusätzlich einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

15.5 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie Nebenab



reden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vorrang der Individualabrede bleibt davon unberührt. Soweit der Vertrag Schriftlichkeit vorsieht, können beide Parteien auch eine elektronische Signatur verwenden. Voraussetzung ist, dass die elektronische Signatur mit einem Zeitstempel verbunden ist und eine Überprüfung der Integrität des Dokuments sowie der Identität der elektronisch unterzeichnenden Person ermöglicht (z.B. mittels SwissSign, Skribble, DocuSign oder vergleichbaren Lösungen). In diesen Fällen gilt die Schriftform ebenfalls als eingehalten. Die Zustellung an die andere Partei hat bei elektronisch signierten Dokumenten in elektronischer Form zu erfolgen. Handschriftlich im Original unterzeichnete Dokumente sind per Post, Kurier, persönliche Übergabe oder in elektronischer Form durch Übermittlung einer gescannten Kopie des im Original unterzeichneten Dokuments zuzustellen. Dieselben Regeln gelten für die Vertragsunterzeichnung.

15.6 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

September 2026

Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG

CH-8902 Urdorf